

# Der Landrat des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde



Landkreis Elbe-Elster • Postfach 17 • 04912 Herzberg (Elster)

Stadt Finsterwalde  
Bürgermeister  
Herrn Gampe  
Schloßstraße 7/8  
03238 Finsterwalde

Dezernat/Amt      Dezernat II/ Rechtsamt  
Ort, Straße,  
Haus-Nr      04916 Herzberg,  
Ludwig-Jahn-Str. 2  
Ansprechpartner/in      Frau Lehmann  
Telefon/Telefax      03535 46-1268 / 03535 46-1283  
E-Mail      uKAB@lkee.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum:

Az: 15.14.02/Friedhof/2012/Le

3. Januar 2012

## Entwurf der Friedhofssatzung der Stadt Finsterwalde

Sehr geehrter Herr Gampe,

am 21. Dezember 2011 ging mir die überarbeitete Friedhofssatzung der Stadt Finsterwalde mit der Bitte um Prüfung zu.

Im Ergebnis meiner Prüfung erlaube ich mir, folgende Hinweise zu geben:

### Präambel

Bei der Angabe der Paragraphen zur BbgKVerf möchte ich empfehlen, noch „§ 28 Abs. 2 Nr. 9“ einzufügen. Hinsichtlich des BbgBestG kann folgender Passus gestrichen werden, da es ausreichend ist, wenn die letzte Gesetzesänderung angegeben wird:

„geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03, [Nr. 16] S. 298,310)“.

Das Beschlussdatum ist noch entsprechend anzupassen.

### Gliederung

Der Gliederungstext sollte mit dem jeweiligen Text der einzelnen Paragraphen innerhalb der Satzung gleichlautend sein.

Deshalb sollten folgende Änderungen vorgenommen werden:

§ 2 Friedhofszweck

§ 3 Schließung und *Aufhebung*

§ 8 Bestattungen

§ 9 Benutzung der Feierhallen

§ 23 *Allgemeine* Bestattungsfelder (Erd- und Urnenbestattung)

§ 28 Abteilungen *ohne* besondere Gestaltungsvorschriften

### § 6 Gewerbetreibende

In den Absätzen 1 und 3 sind Regelungen zur Zulassung und der Erhebung einer Gebühr enthalten. Nach Abs. 1 wird für die Zulassung eine Gebühr erhoben, die Zulassung selbst gilt für 3 Jahre (Abs. 3).

Telefonzentrale: 03535 46-0 • Telefax: 03535 3133

Bankkonto der Kreiskasse des Landkreises Elbe-Elster: Sparkasse Elbe-Elster • Konto-Nr. 3 300 101 114 • BLZ: 180 510 00

Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de> • E-Mail (Landrat): [Landrat@lkee.de](mailto:Landrat@lkee.de)

Nach dem Wortlaut entsteht m. E. der Anschein, dass die Gebühr alle 3 Jahre entrichtet (für die Zulassung) werden muss. Erst aus der Friedhofsgebührensatzung ist zu entnehmen, dass die Genehmigungsgebühr eine Jahresgebühr ist. Insofern möchte ich empfehlen, auch in der Friedhofssatzung auf die Erhebung einer jährlicher Gebühr hinzuweisen, auch wenn die Zulassung für 3 Jahr erteilt wird.

#### § 14 Nutzungsrecht

Im Abs. 1 dürfte das Wort „Urnenwahlgrabstellen“ gemeint sein.

Im Abs. 3 empfehle ich unter Buchstabe c) folgende Änderung vorzunehmen:

- hinter dem Wort „verzichtet“ bitte ich einen Punkt zu setzen,
- das Wort „oder“ ist zu streichen und
- als eigener Satz sollte formuliert werden „Wenn das Nutzungsrecht...verfügen.“

#### § 15 Umbettungen

Im Abs. 3 wird auf § 16 Abs. 5 verwiesen. M. E. könnte hier neben dem Abs. 5 die Nennung des Abs. 6 zur weiteren Erläuterung dienlich sein. Ich bitte dies eigenverantwortlich noch einmal zu prüfen.

#### § 16 Allgemeines

Im Abs. 2 ist die Regelung unter Buchstabe h) zu streichen.

Aus Buchstabe i) wird dann h).

Entsprechend Abs. 4 ist die Neueinrichtung von Gruften und Grabgebäuden grundsätzlich nicht zugelassen. Jedoch können in bestehende Familiengruften sowohl Sarg- als auch Urnenbestattungen vorgenommen werden.

Aus der Satzung geht m. E. jedoch nicht hervor, zu welcher Art von Grabstätte die bestehenden Familiengruften gehören.

#### § 17 Reihengrabstätten

Der Satz 3 des Abs. 2 verstößt m. E. gegen § 32 Abs. 2 BbgBestG, wonach ein Grab nur neu belegt werden darf, wenn die Ruhezeit des Grabes abgelaufen ist. Die Formulierung deutet auf eine Zubettung hin, die unzulässig ist.

#### § 19 Wahlgrabstätten

Im Abs. 1 deutet die Formulierung „verleihen kann“ darauf hin, dass auch eine andere Entscheidung (z.B. Verleihung eines kürzeren Nutzungsrechts) möglich sein kann. Dies widerspricht § 14 Abs. 1 der Satzung, in welchem die Dauer des Nutzungsrechts konkret festgelegt wurde. Insofern dürfte folgende Formulierung zu wählen sein:

„Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.“

Im Satz 4 ist der Verweis auf „§ 4“ unrichtig. Es muss § 3“ heißen.

Ich bitte die Formulierung im Abs. 4 unter Buchstabe c) noch einmal zu prüfen, da m. E. die hier genannten Kinder auch leibliche bzw. adoptierte Kinder – wie unter Buchstabe b) genannt – sein dürften. Möglicherweise sind unter Buchstabe b) „gemeinsame“ leibliche und adoptierte Kinder gemeint.

Im Abs. 7 möchte ich empfehlen, auf die Anwendung des § 14 Abs. 6 (hier § 14 Abs. 3 Buchstabe b)) hinzuweisen.

§ 20 Urnenwahlgrabstätten

Die Regelung im Abs. 3 ist in Bezug auf den Ablauf des Nutzungsrechts nicht nachvollziehbar. Möglicherweise ist hier die Formulierung so wie unter § 19 Abs. 7 gemeint.

§ 21 Urnengemeinschaftsanlage - anonym

Die Überschrift sollte mit dem Text in der Gliederung gleichlautend sein. Gleiches gilt für die Formulierung im Abs. 1 und 3.

§ 22 Urnengemeinschaftsanlagen – mit Schrifttafel

Die Überschrift sollte mit dem Text in der Gliederung gleichlautend sein.

§ 23 Allgemeine Bestattungsfelder

Die Überschrift sollte mit dem Text in der Gliederung gleichlautend sein (hier: Allgemeine Bestattungsfelder (Erd- und Urnenbestattung)).

§ 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Im Abs. 2 bitte ich aus stilistischen Gründen folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) Die Gestaltung und Unterhaltung der Grabstellen *ist* in einer dem Friedhof würdigen Weise *vorzunehmen*.
- b) Die Vorgaben der Stadt hinsichtlich der Gestaltung der Grundbepflanzung der jeweiligen Grabfelder, der Bepflanzung der Grabstätten und Anlage von Zwischenwegen sind *einzuhalten*.
- c) *Die Vorgaben zur Anwendung Boden bedeckender Pflanzen zur Grundbepflanzung sind einzuhalten.*

§ 27 Grabausstattung und -pflege

Aus stilistischen Gründen ist es zu empfehlen, Satz 2 des Abs. 3 umzuformulieren (z.B. Es kommen nur schwach wachsende Gehölze in Frage. Diese sollten unmittelbar in den Boden gepflanzt werden.).

Im Abs. 4 wird darauf verwiesen, dass die Stadt Arbeiten selbst durchführen kann, wenn die Nutzungsberechtigten der Aufforderung nicht nachkommen.

Hier fehlen m. E. Ausführungen dahingehend, wie die Aufforderung erfolgt und bis wann die Nutzungsberechtigten Zeit haben, die Arbeiten selbst durchzuführen, bevor dann die Stadt tätig wird. Zudem dürfte der Hinweis auf die Kostentragungspflicht durch den Nutzungsberechtigten erforderlich sein (vgl. diesbezügliche Regelungen im Abs. 2).

Im Abs. 10 Satz 1 möchte ich empfehlen, das Wort „oberflächlich“ zu streichen.

§ 29 Grabmalgestaltung

Im Abs. 3 Satz 2 wird auf die Angabe der oberen Grenzen in der Tabelle verwiesen. In der Tabelle selbst ist hinsichtlich der größten Breite jedoch eine Spanne angegeben. Es ist ggf. davon auszugehen, dass der untere Wert die Mindestbreite bedeuten könnte, dies sollte im Satzungstext allerdings konkretisiert werden.

Im Abs. 3 dürfte über der zweiten Tabelle das Wort „Steinfassungen“ in „Steineinfassungen“ zu ändern sein.

Im Abs. 5 möchte ich empfehlen, das Wort „Denkmals“ in „Grabmals“ zu ändern.

§ 32 Standsicherheit der Grabmale

Im Abs. 2 ist „§ 31“ in „§ 30“ zu ändern.

§ 35 Vernachlässigungen

Im Abs. 1 Satz 2 dürfte hinter dem Wort „Reihengrabstätten“ noch das Wort „Urnenreihengrabstätten“ zu ergänzen sein.

Im Abs. 1 letzter Satz und im Abs. 2 ist die Paragrafenangabe in „§ 27“ zu ändern

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

Im Abs. 3 ist das Wort „durchführen“ in „durchführt“.

Im Abs. 4 dürfte der Verweis auf „Abs. 6“ im § 6 fehlen.

In den Abs. 8 und 9 ist die Angabe „§ 28“ in „§ 27“ zu ändern.

Im Abs. 10 ist die Angabe „§ 31“ in „§ 30“ sowie die Angabe „Abs. 3“ in „Abs. 4“ zu ändern.

Im Abs. 11 ist die Angabe „§ 33“ in „§ 32“ zu ändern.

Im Abs. 12 ist die Angabe „§ 34“ in „§ 33“ zu ändern.

Im Abs. 13 ist die Angabe „§ 35“ in „§ 34“ zu ändern.

Im Abs. 14 ist die Angabe „§ 36“ in „§ 35“ zu ändern.

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erfolgt nicht nach Maßgabe des BbgBestG sondern nach dem OWiG. Daher ist der letzte Satz wie folgt zu fassen:

*„Eine Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zul. Geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis 1.000 € geahndet werden.“*

Ich hoffe Ihnen mit meinen Ausführungen behilflich gewesen zu sein.  
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kerstin Lehmann  
Sachbearbeiterin Kommunalaufsicht